

Leiharbeit mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung nach 15 Monaten bis 48 Monate Aufenthalt nicht erlaubt

Begründung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Arbeitserlaubnisrecht für ausländische Arbeitnehmer ist von dem Grundsatz geprägt, dass durch die Beschäftigung dieser Arbeitnehmer weder Nachteile für den inländischen Arbeitsmarkt noch für die ausländischen Beschäftigten entstehen dürfen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der inländischen Arbeitssuchenden, deren Chancen einen neuen Arbeitsplatz zu finden nicht beeinträchtigt werden sollen, als auch für das allgemeine Lohnniveau und die Beschäftigungsbedingungen, die durch die Bereitschaft der Ausländer, auch zu ungünstigeren Bedingungen zu arbeiten, nicht verschlechtert werden sollen. Deswegen besteht die Prüfung, die die BA bei der Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung vornehmen muss, im Regelfall aus zwei Bestandteilen: Der Prüfung der gleichwertigen Arbeitsbedingungen und der Vorrangprüfung.

Die Prüfung dieser beiden Voraussetzungen bezieht sich grundsätzlich auf den konkreten Arbeitsplatz, da nur so festgestellt werden kann, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und ob die konkreten Beschäftigungsbedingungen denen deutscher Arbeitnehmer entsprechen. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist dabei unabhängig von arbeitsrechtlichen Regelungen, wie zum Beispiel der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen. Sowohl die Vorrang- als auch die Gleichwertigkeitsprüfung sind bei von Zeitarbeitsfirmen Beschäftigten kaum möglich, da nicht von vorneherein konkret feststeht, auf welchem Arbeitsplatz sie von ihren Verleihern tatsächlich eingesetzt werden, und ein Leiharbeiter regelmäßig auf verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt wird. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gesetzgeber im Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige und, diesen Vorgaben folgend, auch der Verordnungsgeber bei der Arbeitserlaubnis-EU dafür entschieden, dass für Beschäftigungen bei Zeitarbeitsunternehmen die Zustimmung der BA generell zu versagen ist.

Soweit es allerdings keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers bedarf, wie zum Beispiel bei der Blauen Karte EU, kann dieser auch bei einem Zeitarbeitsunternehmen beschäftigt werden.

Diese Grundsätze der Ausländerbeschäftigung gelten auch für Geduldete und Gestattete. Dies bedeutet, dass Geduldete und Gestattete nur dann als Leiharbeiter tätig werden können, wenn keine Zustimmung der BA für die Aufnahme einer Beschäftigung erforderlich ist. Eine Tätigkeit als Leiharbeiter ist somit nur in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BeschV möglich.